

## Stellungnahme(n) (Stand: 29.10.2018)

Sie betrachten: Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Weißenhaus  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 18.10.2018 - 19.11.2018

Behörde: **Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach**  
Frist: 19.11.2018  
Stellungnahme: Erstellt von: Ingo Gerhardt, am: 25.10.2018 , Aktenzeichen: -

Flächennutzungsplanung Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Weißenhaus  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
und  
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.2,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannten Bebauungsplanverfahren befinden sich im Umfeld der Landesstraße Nr. 164 im Abschnitt 2 sowie der Landesstraße Nr. 225 im Abschnitt 3,5, welche in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen stehen.

Beide Landesstraßen sind mit einem DTV >10.000 Kfz/24 h hoch belastet. Ohne Darstellung der Verkehrssituation mittels Verkehrsgutachtens, kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.

Das geforderte Verkehrsgutachten ist mit Prognosehorizont 2030 und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehre aus der Erweiterung des Gewerbegebietes sowie anderer im Umfeld zu erwartenden Entwicklungen ( z.B. Gewerbegebiet Drinhausen-Süd) zu erstellen.

Insbesondere die geplante Anbindung an die L164 über einen Kreisverkehrsplatz ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit nach HBS 2015 zu bewerten. Außerdem ist darzustellen, dass die bestehende Anbindung des Gebietes über die L225 nicht mehr ausreichend ist. Alternativ sollte auch untersucht werden, ob eine gebündelte Anbindung der Gewerbegebiete Drinhausen-Süd und Weißenhaus über einen gemeinsamen Knotenpunkt möglich ist.

Die Anlage des neuen Knotenpunktes, sowie eventuell zusätzlich erforderliche Ausbaumaßnahmen, welche ursächlich aus dem Mehrverkehr des Gebietes resultieren, gehen zur Lasten der Stadt. Dies gilt auch für Abfösekosten für hierbei entstehende zusätzliche Flächen, die somit hinsichtlich der Unterhaltung abgelöst werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Die im Anhang angefügten Allgemeinen Forderungen Landesstraße sind zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ingo Gerhardt

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Regionalniederlassung Niederrhein  
Abt. 4: Planungen Dritter

Breitenbachstr. 90  
41065 Mönchengladbach

Anhänge:

Neue Datei vom 25.10.2018 um 16:47:59 Uhr (s\_68089\_allgemeine\_forderungen\_l-strassen.pdf)

Nachträge: -

manuelle Einträge: -

## Allgemeine Forderungen Landesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
  - a) *dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.*
  - b) *sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.*
  - c) *bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.*
3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.
6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.
7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.



## Stellungnahme(n) (Stand: 19.11.2018)

Sie betrachten: Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Weißenhaus  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 18.10.2018 - 19.11.2018



Behörde: **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen**  
Frist: 19.11.2018  
Stellungnahme: Erstellt von: Dr. Christian Hoffmann, am: 16.11.2018 , Aktenzeichen: 20181115\_FNPÄ47

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Plandarstellung stimmt u. E. nicht mit den übrigen Planungsunterlagen überein: die Änderungen für das Gebiet "Hellebott" sind im Plan nicht dargestellt.

Der vorgesehene Flächentausch zum Ausgleich zwischen Bebauung und Freiraum wird grundsätzlich begrüßt. Im vorliegenden Fall ist damit jedoch keine Schonung der Agrarflächen verbunden, da in Hellebott künftig keine Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen wird, sondern Grünfläche. Ergänzend sei angemerkt, dass selbst wenn Landwirtschaftsfläche ausgewiesen würde, diese in der Nutzungsmöglichkeit geringwertiger wäre als die Landwirtschaftsfläche, die im Gebiet Weißenhaus baulich in Anspruch genommen werden soll.

Die Synergieeffekte der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes werden im Hinblick auf eine geringere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen anerkannt. Die Ableitung der Ausweisung aus dem Regionalplan wird jedoch bezweifelt. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird erläutert, dass die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorgesehene gewerbliche und industrielle Nutzung sich aus den Darstellungen des Regionalplans ableiten ließe. Dies wird damit begründet, dass die Erweiterung mit 7,5 ha unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle liege.

Nach unserer Auffassung orientiert sich die regionalplanerische GIB-Darstellung im nördlichen Verlauf an der Hochspannungsleitung - und damit eben nicht an dem nördlich verlaufenden, asphaltierten Wirtschaftsweg (vgl. Anlage). Die bestehende Flächennutzungsplandarstellung hält sich exakt an diese Linie.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung legt u. a. mit dem nördlichen Grünflächenstreifen und den Erschließungsachsen den Schluss nahe, dass in einem anschließenden Änderungsverfahren die restliche landwirtschaftliche Fläche bis zum Grünstreifen bzw. asphaltierten Wirtschaftsweg als GIB ausgewiesen werden soll. Dieses Areal hat eine Größe von mindestens 9 ha - und würde dann zum zweiten Mal die regionalplanerische Kenngröße von 10 ha unterschreiten. Insgesamt stände also faktisch eine Planfläche von mindestens 16,5 ha zur Diskussion. Eine regionalplanerische Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde halten wir daher für geboten.

Diese Betrachtung hätte auch Auswirkungen auf eine mögliche Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs, der sowohl Flächen im aktuell überplanten Feldblock bewirtschaftet, als auch in dem nördlich dazu gelegenen. Zusammengenommen machen diese Flächen rund 20 % seiner Betriebsfläche aus. Auch jedes Areal für sich betrachtet hätte schon diesbezügliche Bedeutung. Da nach 7.1 der Begründung angegeben wird, dass eine Existenzbedrohung einzelner Betriebe aufgrund der Planung nicht erkennbar sei, weisen wir explizit auf diese Betroffenheit eines Betriebes hin.

Gegen die im Plan vorgesehene Grünfläche nördlich der nördlichen Grenze der GIB-Darstellung, also zwischen Wirtschaftsweg und Landwirtschaftsflächen, werden erhebliche agrarstrukturelle Bedenken vorgebracht. Dieser Wirtschaftsweg ist schwer befestigt und als Erschließung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen von sehr hoher Bedeutung. Mit der Grünfläche, zumal diese bereits konkret in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung enthalten ist, würden die Bewirtschafter der südlich angrenzenden Flächen gehindert, diesen Wirtschaftsweg zur Erschließung nutzen zu können. Der südlich des Feldblocks gelegene, grüne Wirtschaftswege stellt hier, insbesondere für Transportfahrten, keine Alternative dar. Sofern eine Erweiterung des Gewerbegebietes bis zum geplanten Grünstreifen vorgesehen ist, sollte die Grünfläche erst mit der endgültigen Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen in diesem Areal vorgesehen werden.

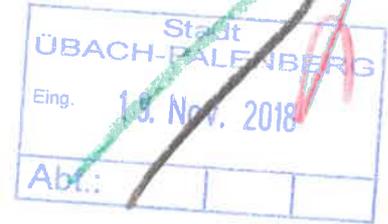
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez.  
Dr. Hoffmann  
(Dienststellenleiter)

Anhänge:  
Neue Datei vom 15.11.2018 um 17:13:56 Uhr  
(s\_68692\_kartenausschnitt\_mit\_ueberlagerter\_regionalplandarstellung.pdf)

Nachträge: -  
manuelle Einträge: -

## Stellungnahme(n) (Stand: 16.11.2018)

Sie betrachten: Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Weißenhaus  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 18.10.2018 - 19.11.2018



Behörde: **Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb**  
Frist: 19.11.2018  
Stellungnahme: Erstellt von: Christian Dieck, am: 16.11.2018 , Aktenzeichen: 31.130/7865/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

### - Erdbebengefährdung

In Ergänzung zu den Ausführungen unter Punkt 2 "Erdbebenzone" in Abschnitt B "Kennzeichnung" der Textlichen Festsetzungen bitte ich, folgende wichtige Hinweise zu diesem Punkt hinzuzufügen:

- Das hier relevante Planungsgebiet (Gemarkung Übach-Palenberg) ist der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen [Bitte um Einbindung der geologischen Untergrundklasse].
- Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile der DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

### - Schutzgut Boden

Den Boden des Plangebietes bildet tiefgründiger Löss, welcher sich durch eine sehr hohe Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 70 und 90 Punkten auszeichnet und als besonders schützwürdig einzustufen ist.

### - Boden- und flächenbezogener Ausgleich

Derzeit sind seitens der Stadt Übach-Palenberg Flächen für die externe Kompensationsmaßnahmen nicht konkret benannt. (vgl. Kap. 10.5 Externe Kompensation / 47. Änd. FNP, Stand: August 2018). Mit externen Maßnahmen bleibt ein Defizit von 202 113 Punkten auszugleichen (vgl. S. 24 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag durch das Büro H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AK NW, Stand: 17.09.2018).

Für den Ausgleich des Verlustes der hier betroffenen Bodenfunktionen empfehle ich eine boden- und flächenbezogene Kompensation. Dafür eignet sich z. B.

- das Festsetzen von Entsiegelungsflächen gemäß § 179 BauGB Rückbau- und Entsiegelungsgebot i.V. mit § 5 BBodSchG),
- das Festsetzen entsprechender MSPE-Flächen („Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB / Bebauungsplan und § 5 (2) Nr. 10 BauGB / Flächennutzungsplan) an anderer Stelle, z. B. Entwicklung von Retentionsräumen,
- ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit § 1a (3) BauGB.

Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Christian Dieck  
Fachbereich 31 – Geologie, Rohstoffe, Untergrundnutzung

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –  
De-Greif-Str. 195 – 47803 Krefeld  
Tel. +49 2151 897 499  
christian.dieck@gd.nrw.de  
<https://www.gd.nrw.de>

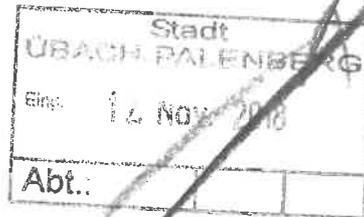
Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -

Erftverband ° Postfach 1320 ° 50103 Bergheim

per E-Mail an [stadtplanung@uebach-palenberg.de](mailto:stadtplanung@uebach-palenberg.de)  
Stadt Übach-Palenberg  
Rathausplatz 4  
52531 Übach-Palenberg



Bereich : Vorstand  
Abteilung : Recht  
Ihr Ansprechpartner : Katharina Hiller  
Durchwahl : (0 22 71) 88-13 24  
Telefax : (0 22 71) 88-14 44  
Unser Zeichen : R-003-410 / 31001  
I:\toebstellaufnahmen\31001\_20181108.doc  
E-Mail : [bauleitplanung@erftverband.de](mailto:bauleitplanung@erftverband.de)

08. November 2018

**Offenlage der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.2 - Gewerbe- und Industriegebiet Weißenhaus - und Offenlage der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes – Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Weißenhaus -**  
Ihr Schreiben vom 17.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: [grundwasserstand@lanuv.nrw.de](mailto:grundwasserstand@lanuv.nrw.de). Grundwassermessstellen des Erftverbandes sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

  
Katharina Hiller

**Anlage**  
Übersichtsplan

Vorsitzender des Verbandsrats: Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand: Dr. Bernd Bucher

Bankkonten:  
Commerzbank Bergheim  
IBAN: DE45 3704 0044 0390 4000 00 SWIFT-BIC: COBADEFFXXX  
Deutsche Bank AG, Bergheim  
IBAN: DE42 3707 0060 0471 0000 00 SWIFT-BIC: DEUTDEDK

Kreissparkasse Köln  
IBAN: DE86 3705 0299 0142 0058 95 SWIFT-BIC: COKSDE33  
Volksbank Erft eG  
IBAN: DE05 3706 9252 1001 0980 19 SWIFT-BIC: GENODED1ERE



## Stellungnahme(n) (Stand: 14.11.2018)

Sie betrachten: Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Weißenhaus  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 18.10.2018 - 19.11.2018



Behörde: **Kreis Heinsberg: Federführung**  
Frist: 19.11.2018  
Stellungnahme: Erstellt von: Patricia Thiel, am: 14.11.2018 , Aktenzeichen: Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Weißenhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.

Seitens des Gesundheitsamtes, des Bauordnungsamtes, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.

Die Untere Bodenschutzbehörde stellt fest, dass im Bereich des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Weissenhaus" zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thiel

Anhänge: -

Nachträge: -  
manuelle Einträge: -



Postanschrift: Stadt Baesweiler · Postfach 11 80 · 52490 Baesweiler

Stadt Übach-Palenberg  
z.H. Herrn Engels  
Rathausplatz 4  
52531 Übach-Palenberg



Verwaltungsgebäude: Mariastraße 2  
52499 Baesweiler  
Zimmer: 304  
Auskunft erteilt: Herr Hollender  
Amt/Abt.: 60  
Aktenzeichen:  
(Bitte bei Rückfragen und  
Schriftwechsel angeben)  
Telefon: 02401 / 800-0  
Durchwahl: 02401 / 800-304  
Telefax: 02401 / 800-300  
Internet: <http://www.baesweiler.de>  
E-Mail: [rene.hollender@stadt.baesweiler.de](mailto:rene.hollender@stadt.baesweiler.de)  
De-Mail: [rathaus@baesweiler.de-mail.de](mailto:rathaus@baesweiler.de-mail.de)  
**Baesweiler, den 21.11.2018**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Ho  
Unsere Nachricht vom:

**47. Änderung des Flächennutzungsplanes – Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Weißenhaus;  
hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, mit Schreiben vom 17.10.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur vorgenannten Änderung des Flächennutzungsplanes gibt die Stadt Baesweiler folgende Stellungnahme ab:

Die Planung zum o.g. Planverfahren sieht im Plangebiet als zukünftige Art der baulichen Nutzung die Darstellung eines Industriegebietes (GI) vor. Auf der Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung werden keine Festsetzungen zur Regelung und Zulässigkeit zukünftiger Nutzungen getroffen. Dennoch ist auch auf der Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung der Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten und die umliegenden sensiblen Nutzungen der Nachbarkommunen zu schützen, hier insbesondere die Wohnnutzungen in Baesweiler-Beggendorf.

Erst im Rahmen einer anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sind verbindliche Festsetzungen möglich. Hinsichtlich der Darstellung eines Gewerbegebietes im Flächennutzungsplan können im anschließenden Bebauungsplanverfahren Baugebiete festgesetzt werden, in den Störfallbetriebe oder andere Betriebe von denen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht, zunächst zulässig sind.

Zumindest im Umweltbericht ist zum Schutzgut Mensch auf die mögliche Gefahrenlage hinzuweisen und einzugehen. Insbesondere sollen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen genannt werden, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Verfügung stehen.

- 2 -

**Allgemeine Sprechzeiten:**

montags bis freitags	8.30 - 12.00 Uhr
dienstags zusätzlich	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags zusätzlich und nach Vereinbarung	14.00 - 16.00 Uhr

**Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Rathaus Baesweiler:**

montags, mittwochs und donnerstags	7.30 - 16.30 Uhr
dienstags	7.30 - 17.30 Uhr
freitags	7.30 - 12.30 Uhr
samstags	10.00 - 12.00 Uhr

**Konten der Stadtkasse:**

Sparkasse Aachen	SWIFT-BIC AACSD33 IBAN DE64 3905 0000 0003 4000 58
VR Bank Würselen eG Zweigstelle Baesweiler	SWIFT-BIC GENODED1WUR IBAN DE94 3916 2980 4001 6350 13
VR Bank Würselen eG Zweigstelle Setterich	SWIFT-BIC GENODED1WUR IBAN DE67 3916 2980 5200 8170 11
Aachener Bank eG	SWIFT-BIC GENODED1AAC IBAN DE80 3906 0180 3100 4840 12
Postbank Köln	SWIFT-BIC PBNKDEFF IBAN DE03 3701 0050 0031 7825 03



- 2 -

Ferner zu beachten ist die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, auch Seveso-II-Richtlinie genannt. Sie dient der Verhütung schwerer Betriebsunfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen. Seit dem 1. Juni 2015 ist sie durch die am 24. Juli 2012 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Richtlinie 2012/18/EU, auch Seveso-III-Richtlinie oder Störfall-Richtlinie genannt, ersetzt. Die nationale Umsetzung erfolgte mit der Störfallverordnung (12. VO zur Durchführung des BImSchG).

Im Übrigen wird auf die voranstehende Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren 56.2 vorbehaltlich Bezug genommen.

Mit freundliche Grüßen

Im Auftrag:

(Tomczak-Pestel)  
Techn. Dezernentin



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
Stadt Übach-Palenberg  
Rathausplatz 4  
52531 Übach-Palenberg



Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Datum: 30. Oktober 2018  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
65.52.1-2018-676  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Peter Schneider  
peter.schneider@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3685  
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

## 47. Änderung des Flächennutzungsplanes – Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiet Weißenhaus

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom: 17.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Flächennutzungsplanbereich erhalten Sie folgende Hinweise:

Das Plangebiet liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG.

Außerdem liegt die Planfläche teilweise über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander II“ im Eigentum der EBV GmbH sowie teilweise über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carolus Magnus“ im Eigentum der Carolus Magnus GmbH, Nikolaus Becker Str. 27 in 52511 Geilenkirchen.

Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.



Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Die Auswirkungen des Braunkohletagebaus (Grundwasserverhältnisse und Bodenbewegungen) sind in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Der Planbereich befindet sich außerdem in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Die Auswirkungen des Steinkohlenbergbaus (Grubenwasseranstieg) sind in den Flächennutzungsplan bisher nicht aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

  
(Schneider)